

## **Richtlinie über die Vergabe vom Landkreis Harz bereitgestellter Finanzmittel zur Förderung der kommunalen und freien Kulturarbeit**

Der Landkreis Harz ist reich an kulturellen Traditionen und Bräuchen. Durch die zahlreichen Aktivitäten der kulturellen Einrichtungen und Vereine in den einzelnen Kommunen werden in vielen Bereichen die Traditionen bewahrt und der kulturelle Alltag ausgestaltet. Die Unterstützung der freien und kommunalen Kulturarbeit ist in erster Linie Aufgabe der zuständigen Städte und Gemeinden. Ergänzend dazu fördert der Landkreis auf der Grundlage dieser Richtlinie, entsprechend der Möglichkeiten des Kreishaushalts Kulturschaffende, Vereine, Kommunen und kulturelle Einrichtungen.

### **Grundsätze**

- Förderfähig sind nur nicht kommerzielle Projekte und kulturelle Leistungen.
- Über den Antrag entscheidet der Landkreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Auf die Gewährung von Finanzmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Unterstützung erfolgt zweckgebunden und ist nachweispflichtig.

### **Gegenstand der Förderung**

Die Mittel sind vorgesehen für Projekte und kulturelle Leistungen, die für größere Teile des Landkreises von Bedeutung sind, die Modellcharakter tragen oder zur Unterstützung bewahrenswerter kultureller und historischer Traditionen dienen. Das gilt besonders für Vorhaben die ohne finanzielle Förderung des Landkreises nicht im hinreichenden Maße realisierbar wären.

Dazu zählen:

- Traditions- und Heimatpflege (Ausstellungen, Pflege Brauchtum, Mundartpflege, Erforschung lokaler Geschichte und Kultur, Heimatfeste)
- Darbietungen im kulturellen Rahmen (Konzerte, Chor- und Sängereisen, Tanzdarbietungen)
- nicht kommerzielle Kreativangebote wie Malerei, Glas- und Keramikgestaltung, Workshops u. ä.)
- Kunst- und Volkskunstbereich (Transportleistungen, Honorare für Übungsleiter, Arbeitsmaterial wie z. B. Noten, Anschaffungen von Instrumenten und Kostümen)
- Nachwuchsförderung (z. B. Ausstellungen Junger Künstler)

### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Vereine, Kulturschaffende, Kommunen und kulturelle Einrichtungen in freier oder privater Trägerschaft.

## **Höhe der Förderung**

Zuschüsse werden als Projektförderung oder Förderung kultureller Leistungen gewährt und sind nicht rückzahlbar. Sie können bis zu 50 % der Ausgaben für kulturelle Leistungen und Projekte betragen (Anteilsfinanzierung).

## **Antrags- und Bewilligungsverfahren**

Die Anträge auf Anteilsfinanzierung sind mindestens zwei Monate vor Beginn der Umsetzung von Leistungen und Projekten beim Landkreis Harz, Geschäftsbereich 80, Sachgebiet Kultur, zu stellen.

Den Anträgen sind ein detaillierter Kosten- bzw. Finanzierungsplan (Zusammenstellung aller Ausgaben sowie Darstellung der Finanzierung - Nachweis aller Einnahmen wie Eigenanteile, Zuwendungen Dritter usw.) sowie eine Beschreibung beizufügen.

Über die Vergabe der Fördermittel wird anhand der vorliegenden Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen, entsprechend der Möglichkeiten nach Bestätigung des Kreishaushalts entschieden. Die Bewilligung oder Nichtbewilligung erfolgt schriftlich.

## **Abrechnung und Prüfung**

Über die Verwendung der ausgereichten Mittel ist, wenn im Bewilligungsbescheid keine davon abweichenden Festlegungen getroffen werden, ein prüffähiger Verwendungsnachweis bis zum 30.03. des Folgejahres vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus dem

- Sachbericht und dem
- zahlenmäßigen Nachweis.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend des bewilligten Finanzierungsmodells auszuweisen. (Quittungen und Belege sind nicht beizufügen, sind jedoch prüffähig zu verwahren.)

Werden Fördermittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, so sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Landkreis behält sich vor, dafür Zinsen in Höhe des jeweiligen gültigen Basiszinssatzes zu erheben.

Die Richtlinie tritt ab dem 01. Januar 2014 in Kraft.

Halberstadt, den

Skiebe  
amt. Landrat